

Sächsisches Oberbergamt  
Postfach 13 64 | 09583 Freiberg

**Ihr/e Ansprechpartner/-in**  
Sabine Hiekel

**Durchwahl**  
Telefon: +49 3731 372-2313  
Telefax: +49 3731 372-1009

sabine.hiekel@  
oba.sachsen.de \*

**Ihr Zeichen**

**Ihre Nachricht vom**

## **Unterrichtung des Vorhabenträgers über Inhalt, Umfang und Detailtiefe (Untersuchungsrahmen) für die erforderlichen Angaben im UVP-Bericht gemäß § 15 UVPG**

zur Einleitung des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (PFV) gemäß § 52 Abs. 2c i.V.m. § 52 Abs. 2a BBergG für das Vorhaben „Kiessandtagebau Ponickau-Naundorf NO“, in Thiendorf

**Geschäftszeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
23-0522/76/2-2022/4669

Freiberg,  
13. Mai 2022

---

**Vorhabenträger:** Steine und Erden Lagerstättenwirtschaft GmbH  
Bertold-Brecht-Allee 24  
01309 Dresden

### **1 Einleitung**

Die Steine und Erden Lagerstättenwirtschaft GmbH beabsichtigt die Erweiterung des Kiessandtagebaus Ponickau-Naundorf SW. Für eine langfristige Rohstoffsicherung ist eine Erweiterung der Abbaufäche über die bisher in Anspruch genommenen Teile der Bewilligungsfläche 2732 „Ponickau-Naundorf SW“ und eigener Flächen hinaus nach Nordosten geplant.

Für die Erweiterung des Kiessandtagebaus besteht gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), wenn allein die Änderung die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erreicht oder überschreitet oder die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Unter Berücksichtigung bisheriger nicht UVP-pflichtiger Änderungen vergrößert sich die Abbaufäche im Vergleich zum mit PFB vom 19. Februar 2004 planfestgestellten Vorhaben um mehr als 25 ha. Außerdem ist mit der geplanten Erweiterung die Herstellung eines Gewässers verbunden. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 UVPG i.V.m. § 1 Satz 1 Nr. 1b) Buchstaben aa) und bb) UVPV-Bergbau handelt es sich bei dem geplanten Vorhaben um eine wesentliche

**Hausanschrift:**  
Sächsisches Oberbergamt  
Kirchgasse 11  
09599 Freiberg

**Lieferanschrift:**  
Brennhausgasse 8  
09599 Freiberg

[www.oba.sachsen.de](http://www.oba.sachsen.de)

**Bereitschaftsdienst**  
**außerhalb der Dienstzeiten:**  
+49 151 16133177

**Besuchszeiten:**  
nach Vereinbarung

**Parkmöglichkeiten für Besucher**  
können gebührenpflichtig auf dem Untermarkt und im Parkhaus an der Beethovenstraße genutzt werden.

\*Informationen zum Zugang für verschlüsselte / signierte E-Mails / elektronische Dokumente sowie De-Mail unter <http://www.oba.sachsen.de/258.htm>.



Änderung des planfestgestellten Vorhabens. Somit ist für das Vorhaben nach § 52 Abs. 2c i.V.m. § 52 Abs. 2a Bundesberggesetz (BBergG) ein obligatorischer Rahmenbetriebsplan aufzustellen und ein Planänderungsverfahren mit UVP zu führen.

Der Bergbauunternehmer reichte mit Datum vom 12. Oktober 2020 eine Tischvorlage zur Abstimmung des Inhaltes und des Umfanges der Antragsunterlagen (Scoping) ein. Das Sächsische Oberbergamt führte daraufhin eine Beteiligung der von dem Vorhaben betroffenen Behörden durch und erbat sachdienliche Hinweise zur Abstimmung der Unterlagen für den UVP-Bericht und der Antragsunterlagen für das Planänderungsverfahren. Aufgrund der zurzeit erschwerten Bedingungen in Folge des Coronavirus' erfolgte die Beteiligung ausschließlich in Schriftform.

Folgende Behörden und Institutionen wurden beteiligt:

Institution/Beteiligter	Stellungnahme vom
Gemeindeverwaltung (GV) Thiendorf	15. Dezember 2020
Gemeindeverwaltung Schönfeld	08. Dezember 2020
Landratsamt (LRA) Meißen	11. Dezember 2020
Landesdirektion Sachsen (LDS) Referat 34 Raumordnung	09. Dezember 2020
Referat 47 Wasserbau, Wasserwirtschaft und Grundwasser	22. Dezember 2020
Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG)	10. Dezember 2020
Landesamt für Archäologie Sachsen (LfA)	11. November 2020
Regionaler Planungsverband (RPV) Oberes Elbtal/Osterzgebirge	02. Dezember 2020
Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V.	keine
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V.	keine
Grüne Liga Sachsen e.V.	keine
Landesjagdverband Sachsen e.V.	keine
Landesverband Sächsischer Angler e.V.	keine
Naturschutzbund Deutschlands (NABU)	08. Dezember 2020
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	keine
Naturschutzverband Sachsen e.V. (NaSa)	keine
Amt Ortrand	keine



Landkreis (LK) Oberspreewald-Lausitz	15. Dezember 2020
Sächsisches Oberbergamt Referat 22 Steine-Erden-Bergbau	13. August 2021

## 2 Rechtliche Grundlagen

Die UVP-Pflicht für bergbauliche Vorhaben ergibt sich aus der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) i. V. m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Mit der geplanten Erweiterung des Kiessandtagebaus wird das ursprünglich planfestgestellte Vorhaben wesentlich verändert: Unter Berücksichtigung bisheriger Änderungen vergrößert sich die Abbaufäche im Vergleich zum mit PFB vom 19. Februar 2004 planfestgestellten Vorhaben um mehr als 25 ha. Außerdem ist mit der geplanten Erweiterung die Herstellung eines Gewässers verbunden. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 UVPG i.V.m. § 1 Satz 1 Nr. 1b) Buchstaben aa) und bb) UVPV-Bergbau handelt es sich bei dem geplanten Vorhaben somit um eine wesentliche Änderung des planfestgestellten Vorhabens, weshalb eine UVP durchzuführen ist.

Gemäß § 52 Abs. 2c i. V. m. Abs. 2a BBergG ist somit die Aufstellung eines obligatorischen Rahmenbetriebsplanes erforderlich und für dessen Zulassung ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren nach den Maßgaben der §§ 57a und 57b BBergG durchzuführen.

Den Antragsunterlagen ist ein UVP-Bericht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens anzufügen.

Gemäß § 15 Abs. 1 UVPG unterrichtet und berät die zuständige Behörde den Antragsteller über Inhalt, Umfang und Detailtiefe (Untersuchungsrahmen) des UVP Berichtes.

Die UVP ist gemäß § 4 UVPG ein unselbständiger Bestandteil eines PFV. Im Rahmen der UVP ist zu prüfen, welche Auswirkungen das Vorhaben auf die Umwelt hat. Dabei sind die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 UVPG einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu betrachten. Die Auswirkungen werden unter Einbeziehung von Minderungs-, Ausgleichs- und eventuell Ersatzmaßnahmen ermittelt, beschrieben und bewertet.

Die Planfeststellung entfaltet eine konzentrierende Wirkung für alle für das Vorhaben erforderlichen öffentlich-rechtlichen Entscheidungen. Weitere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen sind nicht erforderlich (§ 75 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)). Die in der Planfeststellung konzentrierten Entscheidungen ergehen im Benehmen mit den ansonsten zuständigen Behörden. Eine Ausnahme bildet die wasserrechtliche Erlaubnis für die Benutzung eines Gewässers, die gemäß § 19 Abs. 3 WHG im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde ergeht.

Die bergrechtliche Planfeststellung ist eine gebundene Entscheidung, d.h., wenn die rechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung des Vorhabens gegeben sind (§ 55 Abs. 1 BBergG) und keine allgemeinen Verbote und Beschränkungen gemäß § 48 Abs. 2 BBergG entgegenstehen, ist das Vorhaben zu genehmigen.



Da ein PFB keine Gestattungswirkung hat, ist die Realisierung des Vorhabens nur auf Grundlage von Betriebsplänen möglich, die vom OBA zugelassen sein müssen.

Das Oberbergamt ist gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über bergrechtliche Zuständigkeiten (BergZustVO) zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde für bergbauliche Vorhaben.

Gemäß § 5 BBergG wird das PFV auf der Grundlage des VwVfG durchgeführt. Maßgebend für das Planfeststellungsverfahren sind hier die §§ 72ff. VwVfG.

Im Anhörungsverfahren werden die Behörden, deren Aufgabenbereiche vom Vorhaben berührt sind, die betroffenen Gemeinden und die sonstigen Planungsträger beteiligt. Weiterhin erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit und der in Sachsen anerkannten Vereinigungen (Naturschutzvereine) gemäß § 73 Abs. 3 VwVfG, indem der Plan in allen vom Vorhaben betroffenen Gemeinden einen Monat zur Einsicht ausgelegt wird. Die Auslegung wird vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Einwendungsfrist beträgt zwei Wochen. Das Anhörungsverfahren endet mit der gemäß § 73 Abs. 6 VwVfG durchzuführenden Erörterung aller Stellungnahmen und rechtzeitig erhobener Einwendungen.

Mit Planfeststellungsbeschluss (PFB) wird der Plan (ggf. einschließlich seiner aufgrund des Anhörungsverfahrens eingereichten Änderungen/Ergänzungen) festgestellt. Im PFB entscheidet das OBA über die Einwendungen, über die bei der Erörterung keine Einigung erzielt worden ist.

### **3 Vorstellung des Vorhabens**

#### **3.1 Bestehendes Vorhaben**

Die Steine und Erden Lagerstättenwirtschaft GmbH betreibt seit dem Jahr 2002 in der Gemeinde Thiendorf, OT Naundorf, den Kiessandtagebau Ponickau-Naundorf SW. Sie gewinnt quarzhaltigen Kiessand im Trocken- und Nassschnitt auf eigenen Flächen sowie im Bewilligungsfeld 2732 "Ponickau-Naundorf" und bereitet diesen auf. Die bergrechtliche Bewilligung wurde ab 2007 in zwei Schritten teilweise aufgehoben, da Grundstücksverfügbarkeit gegeben war.

Die Bergbauunternehmerin ist weiterhin in Besitz der Bewilligung mit dem Recht, in dem bestimmten Bewilligungsfeld den Bodenschatz aufzusuchen und zu gewinnen.

Zum Vorhaben liegen folgende Beschlüsse vor:

- Planfeststellungsbeschluss des Sächsischen Oberbergamtes vom 19. Februar 2004 zum obligatorischen Rahmenbetriebsplan vom 8. Oktober 1997 (im Folgenden PFB 2004),
- 1. Planänderungsbeschluss des Sächsischen Oberbergamtes vom 1. September 2005 zum Änderungsantrag vom 2. Februar 2005 (im Folgenden 1. PÄB),
- 2. Planänderungsbeschluss des Sächsischen Oberbergamtes vom 22. Dezember 2011 zum Änderungsantrag vom 21. März 2011 (im Folgenden 2. PÄB),
- 3. Planänderungsbeschluss des Sächsischen Oberbergamtes vom 20. Dezember 2012 zum Änderungsantrag vom 16. Juli 2012 (im Folgenden 3. PÄB).

Am 13. Oktober 1997 beantragte die Steine und Erden Lagerstättenwirtschaft GmbH die Durchführung eines bergrechtlichen PFV für das Vorhaben „Kiessandtagebau Ponickau-Naundorf SW“. Mit den Bescheiden vom 10. November 1998 und 20. Dezember 1999 genehmigte das OBA den vorzeitigen Beginn. Mit PFB und UVP 2004 wurde die Gewinnung von Kiessanden auf einer Fläche von ca. 18 ha, befristet bis zum 31. Dezember 2011, zugelassen.

Die Zulassung des PFB 2004 umfasste außerdem das Entstehen und Anlegen bleibender Gewässerflächen unter dem Vorbehalt, dass Ausdehnung, Form und Tiefe der Wasserflächen in Form einer Planergänzung innerhalb von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit des PFB 2004 eingereicht werden. Das bergrechtliche Planfeststellungsverfahren ersetzte hierfür die wasserrechtliche Planfeststellung nach § 31 WHG a.F.

Außerdem wurde mit dem PFB 2004 die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 7 WHG a.F. i.V.m. § 3 WHG a.F. für folgende wasserrechtliche Nutzungstatbestände erteilt:

- Entnahme von < 1,0 m<sup>3</sup>/d Wasser aus einem Brunnen für die Trinkwasserversorgung und für soziale Zwecke,
- Freilegen des Grundwassers durch den Kiesabbau und Absenken bzw. Ansteigen des Grundwassers,
- Entnahme von 150 m<sup>3</sup>/h entspr. 2.100 m<sup>3</sup>/d oder entspr. 420.000 m<sup>3</sup>/a Grundwasser aus dem Kiessee oder alternativ aus den Förderbrunnen für die Nassaufbereitung, Befeuchten der Betriebsstraßen und zeitweiligen Zwischenlagern (Haldden) sowie für ggf. erforderliche Löscharbeiten,
- Anlegen von Absetzbecken mit einem Fassungsvermögen von ca. 9.000 m<sup>3</sup>,
- Einleiten von geklärtem Waschwasser in Höhe von 135 m<sup>3</sup>/h entspr. 1.890 m<sup>3</sup>/d entspr. 378.000 m<sup>3</sup>/a in den Kiessee.

Die Zulassung des PFB 2004 beinhaltet auch die Gestattung des Eingriffes nach § 10 SächsNatSchG a.F.

Der PFB 2004 schließt folgende Entscheidungen ein:

- Entfallen der Pflicht zur Überlassung von Abwasser nach § 63 Abs. 8 SächsWG a.F. für Abwasser aus der Kleinkläranlage von max. 1,0 m<sup>3</sup>/d gemäß § 63 Abs. 6 Satz 2 Nr. 3 SächsWG,
- Immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 Abs. 2 Satz 1 BImSchG a.F. i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 4. BImSchV a.F. zur Errichtung und zum Betrieb einer mobilen Brechanlage,
- Straßensondernutzungserlaubnis für den Anschluss des Tagebaus über eine Betriebsstraße an die K 8517 für den An- und Abtransport auf der Grundlage der §§ 18 und 22 SächsStrG a.F.,
- Denkmalschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 14 Abs. 1 SächsDSchG a.F. für die Durchführung von Erdarbeiten im Rahmen des beantragten Vorhabens,
- Baugenehmigung gemäß §§ 62a und 70 SächsBO a.F. für die Errichtung eines Werkstatt- und Materialcontainers.

Mit Schreiben vom 2. Februar 2005 beantragte der Unternehmer beim OBA die Änderung des planfestgestellten RBP hinsichtlich der Erweiterung der Abbaufläche um ca. 7 ha, der Präzisierung der Abbau- und Kippenführung sowie der Präzisierung zur Ausdehnung und Gestaltung des verbleibenden Gewässers. Die Planänderung umfasste auch die Wiedernutzbarmachung, einschließlich der Verfüllung mit bergbaufremden mineralischen Abfällen, der mit der Erweiterung in Anspruch genommenen Flächen. Nach UVPV-Bergbau und dem UVPG war eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Es handelte sich um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung und es wurde ein PFV nach § 76 Abs. 3 VwVfG durchgeführt. Der 1. PÄB erging mit Datum vom 1. September 2005.

Der 1. PÄB umfasste eine Gestattung nach § 53 Abs. 3 SächsNatSchG a.F. – Befreiung von den Vorschriften der Verordnung des Landkreises Riesa-Großenhain zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Strauch-Ponickauer Höhenrücken“ vom 30.10.2000 – hinsichtlich der Gewinnung von Kiessanden sowie der Verfüllung zum Zwecke der Wiedernutzbarmachung auf den Erweiterungsflächen innerhalb des Bewilligungsfeldes Nr. 4741/2732.

Der Geltungsumfang des mit PFB 2004 gestatteten Eingriffes nach § 10 SächsNatSchG a.F. sowie der mit PFB 2004 erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis und denkmalschutzrechtlichen Genehmigung wurde mit 1. PÄB auch auf die von der Erweiterung betroffenen Flächen erweitert.

Mit Schreiben vom 12. Oktober 2007 beantragte der Unternehmer die Erweiterung des Vorhabens im nordwestlichen Bereich um 0.87 ha Abbaufläche und die Herstellung einer Mutterbodenmiete auf einer zusätzlichen Aufstandsfläche von 1,12 ha. Nach UVPV-Bergbau war eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Es handelte sich um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung, bei der von einem neuen PFV nach § 76 Abs. 2 VwVfG abgesehen werden konnte. Die Genehmigung erfolgte durch den Zulassungsbescheid des OBA zur 2. Ergänzung zum HBP vom 7. Mai 2008.

Mit Schreiben vom 21. März 2011 legte der Unternehmer beim OBA einen Antrag auf Verlängerung des Geltungszeitraumes des RBP zum Vorhaben „Kiessandtagebau Ponickau-Naundorf SW“ bis zum 31. Dezember 2028 aufgrund nicht ausgeschöpfter Vorräte vor. Abweichungen zu der im RBP dargestellten zeitlichen Entwicklung des Tagebaues wurden u.a. damit begründet, dass die Laufzeit des Vorhabens noch nicht an die mit 1. PÄB genehmigte Erweiterung des Tagebaues und die damit verbundene Erhöhung der Vorratsmenge angepasst wurde. Die Verlängerung des Geltungszeitraumes wurde mit 2. PÄB vom 22. Dezember 2011 genehmigt.

Der 2. PÄB verlängerte die Gestattung des Eingriffes nach § 15 BNatSchG i.V.m. § 10 SächsNatSchG sowie die Gestattung nach § 53 Abs. 3 SächsNatSchG – Befreiung von den Vorschriften der Verordnung des LK Riesa-Großenhain zur Festsetzung des LSG „Strauch-Ponickauer Höhenrücken“ vom 30.10.2000 – für das Vorhaben hinsichtlich der Gewinnung von Kiessanden sowie der Verfüllung zum Zwecke der Wiedernutzbarmachung.

Mit dem 2. PÄB wurde zudem entschieden, dass die Genehmigung zur Herstellung eines Gewässers gem. § 68 WHG i.V.m. § 57b Abs. 3 BBergG weiter fort gilt.

Mit dem 2. PÄB wurde zudem die wasserrechtliche Erlaubnis zum Einbringen und Einleiten von Stoffen (standort eigener Abraum und nicht verwertbare Lagerstättenbestandteile sowie Bodenmaterial mit der AVV-ASN 17 05 04 Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen) in Gewässer gemäß § 8 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG erteilt. Weiterhin galt die wasserrechtliche Erlaubnis für den Regelbetrieb zur Eigenversorgung gemäß § 8 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 WHG fort.

Der mit 1. PÄB zugelassene uneingeschränkte Einbau von bergbaufremdem mineralischen Abfall (Bauschutt) im Rahmen der Verfüllung des Tagebaus wurde mit 2. PÄB neugeregelt und an die damals geltenden Rechtsvorschriften angepasst.

Außerdem wurde im 2. PÄB entschieden, dass die bisherigen eingeschlossenen Entscheidungen

- Entscheidung über das Entfallen der Pflicht zur Überlassung von Abwasser,
- Immissionsschutzrechtliche Genehmigung,
- Straßensondernutzungserlaubnis,
- Denkmalschutzrechtliche Genehmigung sowie
- Baugenehmigung

weiter fortgelten.

Mit Schreiben vom 16. Juli 2012 beantragte der Unternehmer die Erweiterung des Kiesabbaus um 2,02 ha im südlichen Tagebaubereich innerhalb der planfestgestellten Grenzen. Im Rahmen der Wiedernutzbarmachung wurde die geländegleiche Verfüllung zur Herstellung landwirtschaftlicher Nutzfläche der beantragten Erweiterungsfläche beantragt. Mit 3. PÄB wurden diese Änderungen zugelassen.

Der 3. PÄB beinhaltet für den Eingriff

- die Gestattung nach § 15 BNatSchG i.V.m. § 10 SächsNatSchG und
- die Erlaubnis gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 7 der LSG-VO „Strauch-Ponickauer Höhenrücken“.

Außerdem integrierte der 3. PÄB die mit Zulassungsbescheid zur 2. Ergänzung des HBP vom 7. Mai 2008 genehmigte Erweiterung des Vorhabens im nordwestlichen Bereich um 1,99 ha.

Die bisher planfestgestellte Fläche hat nunmehr eine Größe von rund 36,5 ha.

Das Vorhaben ist entsprechend des 2. Planänderungsbeschluss befristet bis zum 31. Dezember 2028 zugelassen.

Weiterhin liegen folgende Zulassungen und Genehmigungen vor:

- Hauptbetriebsplan vom 11. August 2015 i.d.F. vom 3. Dezember 2015 mit Änderungen und Ergänzungen vom 26. Januar 2017 und 30. August 2019, zuletzt befristet bis zum 30. Juni 2022, zugelassen mit Bescheid des Sächsischen Oberbergamtes vom 16. Dezember 2021,

- Wasserrechtliche Erlaubnis für das Versickern von Abwässern aus einer Kleinkläranlage, erteilt am 22. Februar 2010 durch das Sächsische Oberbergamt, befristet bis 30. Juni 2025,
- Wasserrechtliche Erlaubnis für die Versickerung von Niederschlagswasser, erteilt am 22. Januar 2010 durch das Sächsische Oberbergamt,
- Sonderbetriebsplan Tagesanlagen vom 26. Januar 2001, zugelassen mit Bescheid des Bergamts Hoyerswerda vom 28. September 2001,
- Ergänzung des Sonderbetriebsplans Tagesanlagen vom 26. August 2009, zugelassen mit Bescheid des Sächsischen Oberbergamtes vom 5. Oktober 2009,
- Ergänzung des Sonderbetriebsplans Tagesanlagen vom 8. November 2013, zugelassen mit Bescheid des Sächsischen Oberbergamtes vom 13. Dezember 2013,
- Sonderbetriebsplan Errichtung und Betrieb einer Gewinnungs- und Aufbereitungsanlage vom 14. Oktober 2016, i.d.F. der Ergänzungen vom 9. Januar 2017 und 21. Dezember 2017, zugelassen mit Bescheid des Sächsischen Oberbergamtes vom 3. April 2018,
- Ergänzung des Sonderbetriebsplanes Errichtung und Betrieb einer Gewinnungs- und Aufbereitungsanlage vom 10. April 2018, zugelassen mit Bescheid des Sächsischen Oberbergamtes vom 11. Dezember 2018

### 3.2 Änderungsvorhaben

Der Bergbautreibende beabsichtigt, seine Aktivitäten in der Kiessand-Lagerstätte Ponickau-Naundorf SW fortzuführen und das neue Gewinnungsfeld NO zu erschließen, vgl. Anlage 1.1 der Tischvorlage. Die Erweiterungsfläche umfasst 14,5 ha im Nordosten des bestehenden Tagebaus. Der Abbau dieser Fläche ist noch nicht durch einen PFB/PÄB zugelassen. Der südliche Teil des neuen Gewinnungsfeldes mit einer Fläche von 4,6 ha liegt innerhalb des Bewilligungsfeldes 2732. Der nördliche Teil ist 9,9 ha groß und reicht im Nordosten bis an die Tagesanlagen des Bergbauunternehmens heran.

Die Menge an geologischen Vorräten wird für die gesamte Erweiterungsfläche Gewinnungsfeld NO auf 4.300.000 m<sup>3</sup> (7.740.000 t bei einer Dichte von 1,8 t/m<sup>3</sup>) geschätzt. Die Verlängerung des Gesamtvorhabens soll bei einer geplanten Jahresabbauemenge von ca. 400.000 t bis zu 30 Jahre betragen.

Bei der Gewinnungstechnologie sind keine Änderungen im Vergleich zum bestehenden Vorhaben vorgesehen. Der Regelbetrieb sieht die Gewinnung

- im Abraumschnitt mit Löffelbagger/Radlader,
- im 1. Schnitt (Trockenabbau) mittels Radlader und
- im 2. Schnitt (Nassabbau) mittels Schrapperanlage vor.

Alternativ können der 1. und 2. Schnitt auch gemeinsam in einem Schnitt mittels der Schrapperanlage gewonnen werden.

In Anlage 3.1 der Tischvorlage ist die vorgesehene Abbauentwicklung im Gewinnungsfeld NO dargestellt.

Der Abraum wird im Trockenschnitt separat gewonnen, zwischengelagert bzw. zum Teil zur Markierung der Abbauscheiben umlaufend als Erdwall abgelagert. Eine spätere Wiederverwendung des Bodens soll zur Renaturierung ausgekiester Flächen als durchwurzelbare Oberbodenschicht erfolgen.

Die innerbetriebliche Förderung wird weiterhin, je nach Gewinnungstechnologie, per Radlader oder Bandanlagen bewältigt.

Aktuell setzt sich die Aufbereitungstechnologie aus einer stationären Nasssaufbereitungsanlage und mobilen Trockenaufbereitungsmaschinen zusammen. Weiterhin existiert eine Brecheranlage zum Brechen von Überkorn. In Zukunft soll ein weiterer (anderer) Brecher zum Brechen von Überkorn eingesetzt werden, jedoch nicht gleichzeitig zum bestehenden Brecher.

Die Lagerflächen für die Schüttgüter befinden sich zwischen dem Waage-, Sanitär- und Sozialgebäude des Tagebaus und dem südlichen Baggersee. Es sind keine Änderungen vorgesehen.

Bezüglich der Abfrachtung sind keine Änderungen vorgesehen. Das Planungsgebiet ist an das überörtliche Verkehrsnetz angeschlossen. Unmittelbar am Nordrand des Vorhabensgebietes verläuft die Kreisstraße (K 8517) Naundorf-Ponickau, an die auch das neue Erweiterungsfeld mit den Betriebsanlagen über eine 50 m lange Betriebsstraße angebunden ist. Vom ca. 3 km entfernten Ponickau sind über Liega-Thiendorf oder Liega-Linz nach ca. 6 km die Anschlussstellen Thiendorf bzw. Schönborn der Bundesautobahn A 13 (Dresden-Berlin) erreichbar.

Das Verfüllkonzept und der Plan zur Wiedernutzbarmachung werden den neuen Gegebenheiten angepasst. Grundsätzlich folgt die Wiedernutzbarmachung der Erweiterungsfläche jedoch den Plänen des bisherigen Vorhabens. Es sollen nicht nutzbare Lagerstättenbestandteile und gegebenenfalls auch bergbaufremde Massen verfüllt werden. Die Verfüllung ins Nasse soll, wenn überhaupt, nur mit standort eigenem Material erfolgen. Die Wiederherstellung der Oberfläche soll der Nutzung durch die Landwirtschaft oder der Schaffung von naturnahen Lebensräumen dienen. Entsprechend des Defizits aus gewonnenen und zu verfüllenden Massen wird außerdem eine offene Wasserfläche verbleiben.

#### **4 Vorschlag des Vorhabenträgers und Abstimmung der Anforderungen an den UVP Bericht**

Zur Anwendung kommt das UVPG in seiner aktuellen Fassung.

Gegenstand des UVP-Berichtes sind – entgegen der Angaben in der Tischvorlage (S. 25) – alle Änderungen, die noch nicht Gegenstand der bisher geführten UVP im PFB vom 19. Februar 2004 waren. Dabei handelt es sich konkret um:

- die mit 1. PÄB zugelassene Erweiterung der Abbaufäche um ca. 7 ha,
- die Erweiterung des Vorhabens im nordwestlichen Bereich um 0,87 ha Abbaufäche und die Herstellung einer Mutterbodenmiere auf einer zusätzlichen Aufstandsfläche von 1,12 ha, zugelassen mit Zulassungsbescheid des OBA zur 2. Ergänzung zum HBP vom 7. Mai 2008 sowie später integriert in den Zulassungsumfang des 3. PÄB,
- die mit 2. PÄB zugelassene Verlängerung des Geltungszeitraumes des RBP bis zum 31. Dezember 2028,
- das mit 2. PÄB zugelassene Verfüllkonzept,
- die mit 3. PÄB zugelassene Erweiterung des Kiesabbaus um 2,02 ha im südlichen Tagebaubereich innerhalb der planfestgestellten Grenzen,
- die mit 3. PÄB zugelassene Verfüllung zur Herstellung landwirtschaftlicher Nutzfläche der zugelassenen Erweiterungsfläche.

Das bisherige mit PFB vom 19. Februar 2004 planfestgestellte Vorhaben ist als Vorbelastung hinsichtlich der Auswirkungen des Änderungsvorhabens auf die Schutzgüter zu berücksichtigen.

Zu betrachten sind gemäß § 2 Abs. 1 UVPG die Schutzgüter

1. Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
5. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Im Folgenden wird der Vorschlag des Vorhabenträgers zum Untersuchungsrahmen, wie in der Tischvorlage ausgeführt, übernommen und durch erforderliche Maßnahmen im Ergebnis der Stellungnahmen ergänzt.

#### 4.1 Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit

##### 4.1.1 Zusammenstellung der Vorschläge und Anforderungen zu Untersuchungsraum und -gegenstand

Definition Schutzbelang	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutz des Menschen vor Lärm und vor gesundheitsgefährdenden und sonstigen Immissionen</li> <li>• Schutz und Sicherung ausreichender Freiräume und unbebauter Bereiche für Erholungszwecke sowie Vermeidung der Beeinträchtigungen der Erholungseignung</li> <li>• Betrachtung der Wohn(umfeld)funktion und der Erholungsfunktion</li> </ul>
Voraussichtliche Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fortführung der Lärm- und Staubemissionen: mögliche Beeinträchtigung der Wohn-/Wohnumfeld- und Erholungsfunktion, Vorbelastung durch aktiven Kiessandtagebau und bestehende Tagesanlagen</li> <li>• mögliche Auswirkungen auf die Lebensraumqualität, Beeinträchtigung der Wohn-/Wohnumfeld- und Erholungsfunktion</li> <li>• möglicher indirekter Einfluss (Wechselwirkung mit anderen Schutzgütern)</li> </ul>
Vorhandene Datengrundlage	als Datengrundlage dienen Ortsbegehungen der Siedlungsstrukturen sowie vorhandene Prognosen und Messungen zu Lärm und Staub des bestehenden Vorhabens
Vorschlag Untersuchungsraum	Anlage 1.8.1 der Scoping-Unterlagen Reichweite: Mittelpunkt der bestehenden Fläche und Erweiterungsfläche als Bezug, Betrachtungsraum mit Radius 4 km
Festlegungen zum Untersuchungsraum	Keine zusätzlichen Festlegungen
Vorschlag Untersuchungsgegenstand	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erstellung einer Geräuschimmissionsprognose an 3 Immissionsorten IO1 – IO3 (s. Hinweise zum Umfang unter 4.1.2)</li> <li>• Prognose zu Staubbelastung und möglichen Staubquellen, Prognose zu Maßnahmen zur Begrenzung der Staubentwicklung (Maßnahmen zur Reinhaltung der Straße)</li> <li>• Prognose zur Verkehrsentwicklung und Erschütterungen</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• je Prognose/Gutachten eine Momentaufnahme/Messung</li> </ul>
Umzusetzende Anforderungen aus den Stellungnahmen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schallimmissionsprognose nach TA Lärm und</li> <li>• Prognose zu Staubbelastung mit möglichen Staubquellen und Maßnahmen zur Begrenzung der Staubentwicklung gemäß § 22 BImSchG i.V.m. § 1 BImSchG (LRA Meißen)</li> </ul>
Erforderliche vertiefende Untersuchungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• In Geräuschimmissionsprognose ist zu prüfen, ob ein IO in Lüttichau repräsentativer wäre als der vorgeschlagene IO 2 Lüttichau/Anbau – ggf. zusätzlicher IO in Lüttichau</li> <li>• In den Immissionsprognosen (Lärm und Staub) ist der geplante Einsatz eines neuen Brechers mit zu betrachten</li> <li>• Standsicherheitseinschätzung für alle Betriebs- und Endwandzustände über und unter der Wasseroberfläche, die die Planänderungen betreffen</li> </ul>

#### 4.1.2 Diskussion der Vorschläge, Anforderungen und Hinweise

Die Gemeinde Thiendorf erklärt in ihrer Stellungnahme vom 15. Dezember 2020, dass die Lärmbelastung im Ort Naundorf stark ansteigen werde, da sich das Abbaugebiet in Richtung Naundorf erweitere. Ein einzelner Immissionsort in Naundorf werde daher als nicht ausreichend betrachtet. Schon jetzt gebe es Beschwerden, dass auch am Ende der Rohnaer Straße Lärm wahrgenommen werde, welcher z.T. stärker sei als am Ortsanfang. Die Gemeinde Thiendorf fordert daher die Erweiterung der Geräuschimmissionsprognose um einen weiteren Immissionsstandort am Ende der Rohnaer Straße (Hausnummer 17).

- Festlegung: Der Fachgutachter hat im Rahmen der Erstellung der Geräuschimmissionsprognose die Erforderlichkeit eines weiteren Immissionsortes im Ort Naundorf zu prüfen.

Das LRA Mittelsachsen weist in seiner Stellungnahme vom 11. Dezember 2020 darauf hin, dass die beabsichtigte Erstellung einer Prognose zur Staubbelastung mit möglichen Staubquellen und Maßnahmen zur Begrenzung der Staubentwicklung gemäß § 22 BImSchG i.V.m. § 1 BImSchG zu realisieren sei. Außerdem sei die beabsichtigte Schallimmissionsprognose nach TA Lärm zu erstellen.

- Festlegung: Beachtung der Hinweise

Das Bauamt der Gemeinde Schönfeld weist in seiner Stellungnahme vom 8. Dezember 2020 darauf hin, dass es in letzter Zeit viele Abfracht- und Leerfahrten durch den Ortsteil Böhla b.O. der Gemeinde Schönfeld in Richtung Ortrand gegeben habe. Es wird darum gebeten, dass solche Fahrten nur gemäß der Planung unter Punkt 2.6 der Tischvorlage erfolgen.

## 4.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

### 4.2.1 Zusammenstellung der Vorschläge und Anforderungen zu Untersuchungsraum und -gegenstand

Definition Schutzbelang	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhalt und Entwicklung der biologischen Vielfalt und Schutz sowie Entwicklung der wild lebenden Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt</li> <li>• Schutz der Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten, insbesondere seltene und bedrohte Arten</li> <li>• Schutz der Lebensräume von Tieren und Pflanzen in Biotopverbundsystemen und zusammenhängenden Lebensräumen</li> </ul>
Voraussichtliche Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Durch Auskiesung im neuen Gewinnungsfeld NO werden die vorhandenen Strukturen für Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt zerstört</li> <li>• Schaffung von Sekundärbiotop durch Abbau</li> <li>• geringe Auswirkungen auf benachbarte Vorfluter, sodass deren ökologische Verhältnisse nicht negativ beeinflusst werden</li> </ul>
Vorhandene Datengrundlage	als Grundlage dienen vorliegende Gutachten des bestehenden Vorhabens
Vorschlag Untersuchungsraum	Anlage 1.8.4 der Scoping-Unterlagen Bereich der Erweiterungsfläche NO und 50 m Abstand wird hinsichtlich der Flora und Fauna begutachtet
Festlegungen zum Untersuchungsraum	Keine zusätzlichen Festlegungen
Vorschlag Untersuchungsgegenstand	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Untersuchung der Auswirkungen der NO-Erweiterung auf die FFH/SPA-Gebiete „Linzer Wasser und Kieperbach“ und „Königsbrücker Heide“</li> <li>• Biotopkartierung und artenschutzrechtlicher Fachbeitrag entsprechend vorliegender Erhebungen des bestehenden Vorhabens</li> </ul>
Umzusetzende Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Untersuchungsraum für Biotope, Arten und Habitate ist konkret darzustellen (UNB Landkreis Meißen)</li> </ul>

aus den Stellungnahmen	<ul style="list-style-type: none"><li>eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes „Pulsnitz und Niederungsbereiche“ (Brandenburg) ist auszuschließen (UNB Landkreis Oberspreewald-Lausitz)</li></ul>
------------------------	---

#### 4.2.2 Diskussion der Vorschläge, Anforderungen und Hinweisen

##### Untersuchungsraum

Die Untere Naturschutzbehörde des LRA Meißen weist in ihrer Stellungnahme vom 11. Dezember 2020 darauf hin, dass in der Tischvorlage kein Untersuchungsraum für Biotope, Arten und Habitate benannt sei. Der Untersuchungsraum für die Artengruppen Brutvögel, Reptilien, Amphibien & Insekten sowie geschützte Pflanzenarten könne sich dann auf das Vorhabengebiet beschränken, soweit folgende Nachweise geführt werden können:

- „Es wird angenommen, dass die Reduzierung der Grundwasseraufnahme der benachbarten Vorfluter (Kieperbach, Böhlaer Bach, Schlenkertsgraben) sehr gering ist und die ökologischen Verhältnisse in den Bachniederungen nicht negativ beeinflusst werden.“ (Zitat aus Tischvorlage)
- „Aufgrund ähnlicher Abbaubedingungen im Bereich der NO-Erweiterung sowie der erkundeten hydrologischen und geologischen Bestandsverhältnisse wird vermutet, dass sich durch den Kiessandabbau auf der Vorhabensfläche analoge Grundwasserverhältnisse wie im Bewilligungsfeld einstellen. Die Einflüsse auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt wären somit relativ gering.“ (Zitat aus Tischvorlage)

Der Nachweis ist im Rahmen der zu erarbeitenden bzw. fortzuschreibenden Hydrogeologischen Berechnungen für das Gesamtvorhaben zu erbringen.

Sei dieser Nachweis nicht möglich, empfiehlt die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Meißen, die Oberflächengewässer „Kieperbach“, „Böhlaer Bach“ und „Schlenkertsgraben“ (Reproduktionshabitate Bachneunauge und Grüne Keiljungfer), an diese Gewässer angrenzende Biotope und Habitate sowie das flächenhafte Naturdenkmal (FND) „Teichwiese am Kieperbach“ wegen nicht auszuschließender Betroffenheit bei Umsetzung des Vorhabens (aufgrund der hydrologischen Verhältnisse) in den Untersuchungsbereich einzubeziehen. Dann wären auch die Artengruppen Fische (in den genannten Fließgewässern) und Vögel in vollem Umfang in die Untersuchung einzubeziehen.

- ➔ Festlegung: Die Hinweise und Anforderungen zum UR Biotope, Arten und Habitate sind bei der Erstellung der Antragsunterlagen und des UVP-Berichtes zu beachten. Durch den Fachgutachter ist konkret darzulegen, welches Gebiet der UR Biotope, Arten und Habitate umfasst. Dabei sind die Wechselwirkungen mit dem Schutzgut Wasser (hydrogeologische Auswirkungen) konkret einzubeziehen.

Die GV Thiendorf (Stellungnahme vom 15. Dezember 2020) und der NABU (Stellungnahme vom 8. Dezember 2020) fordern, den Untersuchungsraum der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sowie Wasser einheitlich zu wählen.

- ➔ Festlegung: Im Rahmen der Hydrogeologischen Berechnungen ist eine mögliche Beeinflussung des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und der biologischen Vielfalt durch die Wechselwirkung mit möglichen Beeinflussungen des Schutzgutes



Wasser darzustellen. Der Untersuchungsraum des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und der biologischen Vielfalt ist entsprechend der möglichen Beeinflussung anzupassen.

Das Oberbergamt empfiehlt hierzu eine direkte Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.

Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Oberspreewald-Lausitz fordert in ihrer Stellungnahme vom 15. Dezember 2020, das Untersuchungsgebiet in das Land Brandenburg auszuweiten.

Hinweis des OBA: In der Stellungnahme des Landkreises Oberspreewald-Lausitz wird nicht deutlich, ob sich diese Forderung ausschließlich auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt bezieht oder ob auch Untersuchungsräume anderer Schutzgüter gemeint sind.

- ➔ Festlegung: Im Rahmen der Untersuchungen zu den Antragsunterlagen und zum UVP-Bericht ist durch den BU bzw. den Fachgutachter zu prüfen, ob die Untersuchungsrahmen der einzelnen Schutzgüter z. B. aufgrund von Wechselwirkungen der Schutzgüter Wasser sowie Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt auf das Land Brandenburg auszuweiten sind.  
Die Ergebnisse der Prüfung sind in den Antragsunterlagen und dem UVP-Bericht darzustellen.



### 4.3 Schutzgüter Fläche, Boden

#### 4.3.1 Zusammenstellung der Vorschläge und Anforderungen zu Untersuchungsraum und -gegenstand

Definition Schutzbelang	<ul style="list-style-type: none"><li>• Schutz der Fläche vor Bodenversiegelung, Verbrauch, Bebauung, Zersiedelung und Zerschneidung</li><li>• Schutz des Bodens vor schädlichen Umwelteinwirkungen</li><li>• Sicherung des Bodens als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen</li><li>• Sicherung und Wiederherstellung von Bodenfunktionen (Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaft)</li></ul>
Voraussichtliche Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut	<ul style="list-style-type: none"><li>• hohe Inanspruchnahme von unversiegelter, unzersiedelter, weitestgehend unzerschnittener, landwirtschaftlicher Fläche</li><li>• Abtrag und Lagerung des Bodens für späteren Auftrag als durchwurzelbare Bodenschicht</li></ul>
Vorhandene Datengrundlage	digitale Bodenkarte 1 : 50.000 des Freistaates Sachsen, Bodenatlas Sachsen, Bodenwertzahlen, Erfahrungen aus bisherigem Abbau
Vorschlag Untersuchungsraum	Anlage 1.8.4 der Scoping-Unterlagen Bereich der Erweiterungsfläche NO und 50 m Abstand darum wird hinsichtlich der Fläche und des Bodens begutachtet
Festlegungen zum Untersuchungsraum	Keine zusätzlichen Festlegungen
Vorschlag Untersuchungsgegenstand	Untersuchung und Aufschlüsselung des Flächenverbrauchs und der Bodenversiegelung
Umzusetzende Anforderungen aus den Stellungnahmen	Ausführliche Darstellung der vorgesehenen Verfüllung (OBA Ref. 22, s. Kap. 5.5)



#### 4.4 Schutzgut Wasser

##### 4.4.1 Zusammenstellung der Vorschläge und Anforderungen zu Untersuchungsraum und -gegenstand

Definition Schutzbelang	Schutz des Wassers (Grundwasser und Oberflächenwasser) als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut
Voraussichtliche Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundwasserneubildungsverluste über der entstehenden Gewässerfläche durch Freilegung des Grundwasserleiters</li> <li>• Entnahme von Feststoffen und Wasser (Haftwasser) aus dem Grundwasserleiter</li> <li>• Durch den Abbau im Baggersee wird eine anstromseitige Grundwasserabsenkung und abstromseitige Grundwasseraufhöhung verursacht</li> </ul>
Vorhandene Datengrundlage	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hydrogeologischer Nachweis zum Abbau von Kiessand in der Lagerstätte Ponickau-Naundorf (1997)</li> <li>• Obligatorischer RBP (1997)</li> <li>• Lithofazieskarte Quartär, M 1:50.000, Blatt Nr. 2568 Großhain</li> <li>• Hydrogeologisches Kartenwerk der DDR, Blatt Nr. 1209-1/2 Großhain/Königsbrück</li> <li>• amtliches Gutachten über Niederschlags- und Verdunstungshöhen im Raum Naundorf, angefertigt vom Deutschen Wetterdienst</li> <li>• Gewässergütebericht des Freistaates Sachsen von 2003</li> <li>• Schichtenverzeichnisse von Altbohrungen (Archiv der Stelle für Gebietsgeologie beim StUFA Radebeul)</li> <li>• weitere Daten des LfULG (Internetveröffentlichungen)</li> <li>• Untersuchung über die Grundwassermessstellen (PetroLab, 2019)</li> <li>• Hydrologische Zusammenfassung Kiessandtagebau Ponickau-Naundorf SW der Steine- und Erden Lagerstättenwirtschaft GmbH 2020</li> </ul>
Vorschlag Untersuchungsraum	<p>Anlage 1.8.3 der Scoping-Unterlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gebiet von der Pulsnitz im Osten und Norden umflossenen und im Süden vom Großthiemig-Ortrander Höhenzug</li> </ul>

	<p>begrenzten Landschaftsteil im Übergangsbereich zwischen Großenhainer Pflege und Königsbrück-Ruhlander Heide</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• für Grundwasser: ein ca. 30 km<sup>2</sup> großes Gebiet, von der Pulsnitz im Osten und Norden umflossen und im Süden durch morphologische Gegebenheiten begrenzt</li><li>• Untersuchung der Auswirkungen der NO-Erweiterung auf die FFH Kieperbach und Königsbrücker Heide</li></ul>
Festlegungen zum Untersuchungsraum	Ggf. Anpassung nach Erstellung hydrogeologischer Unterlagen
Vorschlag Untersuchungsgegenstand	<ul style="list-style-type: none"><li>• Auswertung der Grundwasseranalysen (Untersuchungsprogramm Grundwasser)</li><li>• Auswertung der Wasserstände des Grundwassers der um den Tagebau liegenden Pegel (Brunnen)</li><li>• Erarbeitung eines Hydrogeologischen Nachweises, der alle hydrogeologisch/hydrologischen Untersuchungsarbeiten zusammenfasst und eine komplexe Bewertung der hydrogeologischen Verhältnisse und ihrer Beeinflussung durch die Kiessandgewinnung enthält</li><li>• Durchführung einer mathematischen Modellierung zur Ermittlung des durch den Kiessandabbau im Vorhabensgebiet entstehenden Einflusses auf den Grundwasserhaushalt des Gebietes sowie des nach Beendigung des Abbaus sich einstellenden stationären Endzustandes der Grundwasserverhältnisse</li></ul>
Umzusetzende Anforderungen aus den Stellungnahmen	<ul style="list-style-type: none"><li>• Hydrogeologisches Gutachten, welches das bestehende Vorhaben miteinschließt (GV Thiendorf)</li><li>• mögliche Auswirkungen auf bestehende GW-Benutzungen im Einzugsbereich einbeziehen (GV Thiendorf)</li><li>• als Daten- bzw. Bewertungsgrundlage für das Schutzgut Wasser im UVP-Bericht sind die bisherigen Monitoring-Daten zu verwenden (LRA Meißen)</li><li>• Fachbeitrag WRRL ist zu erstellen: Auswirkungen auf Zustand der Oberflächengewässer Kieperbach, Böhlaer Wasser und Pulsnitz-3 sind zu beschreiben und zu bewerten, Auswirkungen auf den Grundwasserkörper DESN_SE 2.1 (Königsbrück) sind hinsichtlich Menge und Chemie zu beschreiben und zu bewerten (LDS Ref. 47, LRA Meißen)</li><li>• die fachlichen Grundlagen für die Grenzziehung des UR im Süden und Westen sind zu ergänzen und für den gesamten</li></ul>

	<p>UR in der grafischen Darstellung (z.B. Ergänzung des Gewässernetzes, der geologischen Standortbedingungen) zu übernehmen (LDS Ref. 47)</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• kartografische Untersetzung zum Schutzgut Wasser – Gewässernetz, geologische Standortbedingungen (LDS Ref. 47)</li><li>• Wechselwirkung von Wasserhaushalt und verschiedenen Klimaszenarien berücksichtigen (LDS Ref. 47)</li><li>• kumulative Wirkung mit Grundwasserentnahmen der Beregnungsanlage zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen um Ponickau berücksichtigen (LDS Ref. 47, LRA Meißen)</li><li>• Untersuchung der Erforderlichkeit der Errichtung einer GWM im Abstrom der Erweiterungsfläche (LRA Meißen).</li><li>• Ausführliche Darstellung der vorgesehenen Verfüllung (OBA Ref. 22), Erkennbarkeit der Endkontur ist darzustellen (LDS, Referat 47)</li></ul>
--	---

#### 4.4.2 Diskussion der Vorschläge, Anforderungen und Hinweisen

##### Untersetzende Angaben zu den Anforderungen der Stellungnahme der LDS Ref. 47 und der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Meißen:

Die LDS, Referat 47 fordert, im Rahmen des UVP-Berichtes Auswirkungen auf den Zustand der Gewässer Kieperbach und Böhlaer Wasser, in welche das Untersuchungsgebiet entwässere, zu beschreiben und hinsichtlich der Vorgaben der WRRL und des § 27 WHG zu bewerten. Außerdem seien infolge des geplanten Vorhabens Auswirkungen auf den Grundwasserkörper DESN\_SE 2-1 (Königsbrück) sowohl hinsichtlich der Menge als auch der Chemie zu erwarten. Diese seien zu erläutern.

Auch die Untere Wasserbehörde des Landkreises Meißen fordert in ihrer Stellungnahme vom 11. Dezember 2020 die Vorlage eines Fachbeitrages WRRL, welcher insbesondere die Berichtsgewässer nach WRRL Kieperbach und die Pulsnitz-3 berücksichtigt. Zur ausführlichen Darstellung der Situation der OWK und GWK wird auf die Gewässersteckbriefe des LfULG (OWK) sowie der Steckbriefe der Bundesanstalt für Gewässerkunde (GWK) hingewiesen.

- ➔ Festlegung zur WRRL: Es ist ein Fachbeitrag WRRL zu erstellen, welcher die Oberflächengewässer Kieperbach, Böhlaer Wasser und Pulsnitz-3 sowie den Grundwasserkörper DESN\_SE 2-1 (Königsbrück) berücksichtigt.
- ➔ Klarstellung durch OBA: Eine Einleitung in den Kieperbach und in das Böhlaer Wasser ist nicht vorgesehen.

Die LDS, Referat 47 fordert, die fachlichen Grundlagen für die Grenzziehung des Untersuchungsrahmens Grundwasser im Süden und Westen zu begründen und für den gesamten Untersuchungsrahmen in der grafischen Darstellung (z.B. Ergänzung des Gewässernetzes, der geologischen Standortbedingungen) zu übernehmen. Auch die Untere Wasserbehörde des Landkreises Meißen fordert, den gewählten Untersuchungsraum für das Schutzgut Wasser zu begründen.

- Erwiderng Vorhabenträger/Fachgutachter: Die Wahl des UR ist den vorliegenden geologischen Erkenntnissen, zusammengefasst im hydrogeologischen Gutachten von 1997, geschuldet. Zur Bewertung möglicher Auswirkungen des bisherigen Abbaus und den Schlussfolgerungen für die geplante Erweiterung soll der Vergleich mit dem unverritzten Zustand des Geländes geführt werden. Die zwischenzeitlich erfolgte Betrachtung zum Grundwasserbeeinflussungstrichter zeigt einen durchschnittlichen Radius von ca. 580 m (gemessen Außenböschung offene Wasserfläche) an. Im Westen ist die Lage des gewählten UR entlang der 140 m-Höhenlinie sowie im Norden und Osten entlang der Pulsnitz etwa drei- bis viermal so groß, außer im Süden. Hier wird vorgeschlagen, die Grenze ab der Ortschaft Ponickau an der 160 m-Höhenlinie zu orientieren.
- Festlegung: Nach der Erstellung der hydrogeologischen Prognosen ist der Untersuchungsraum Grundwasser ggf. anzupassen.

Die LDS, Referat 47 fordert, im UVP-Bericht für die kartografische Darstellung des Untersuchungsraumes Wasser folgende Punkte darzustellen:

- Eintragung des Gewässernetzes,
  - Eintragung der Zuleitung, über welche in die Gewässer Kieperbach und Böhlaer Wasser entwässert wird,
  - Darstellung der geologischen Standortbedingungen.
- Festlegung: Das Gewässernetz und die geologischen Standortbedingungen sind kartografisch im UVP-Bericht darzustellen. Die Eintragung der Zuleitung ist nicht erforderlich, da keine Einleitung in die Gewässer Kieperbach und Böhlaer Wasser vorgesehen ist.

Für die Beschreibung des Vorhabengebietes (Angaben zum Niederschlag und zur Grundwasserneubildung), insbesondere der klimatischen Situation, seien aktuelle Messdaten (langjährige Reihen bis 2020) mit den entsprechenden Quellenangaben zu verwenden. Es wird auf das Wasserhaushaltsportal und das iDA-Portal des LfULG verwiesen.

Aufgrund der geplanten Laufzeit des Vorhabens und des RBP (30 Jahre) seien zudem mögliche Entwicklungen des Wasserhaushalts in Sachsen unter der Annahme verschiedener Klimaszenarien zu berücksichtigen.

- Festlegung zur Wechselwirkung Schutzgut Wasser/Schutzgut Klima: Bewertung der klimatischen Situation im UVP-Bericht anhand aktueller Messdaten; Berücksichtigung verschiedener Klimaszenarien im UVP-Bericht für die Bewertung möglicher Entwicklungen des Wasserhaushalts.
- Anmerkung OBA: Es wird empfohlen, sich mit der LDS zur Erforderlichkeit und zur Methodik derartiger Prognosen abzustimmen.

Die LDS, Referat 47 sowie die Untere Wasserbehörde des Landkreises Meißen weisen darauf hin, dass im unmittelbaren Umfeld der Erweiterungsfläche des Kiesabbaus eine Beregnungsanlage zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen vorhanden sei. Angaben zum Betreiber, zum Umfang der Nutzung und ggf. nutzbare Überwachungsdaten (Grundwasserstände) seien über die zuständige Untere Wasserbehörde (Landkreis Meißen) abzufordern.

- ➔ Festlegung: Im Rahmen des UVP-Berichtes sind ggf. vorhandene Wirkungen der Bewässerungsanlage und des Kiesabbaus auf den Wasser- und Naturhaushalt als Vorbelastung zu prüfen und zu bewerten.

Weitere Forderung aus anderen Stellungnahmen:

Die GV Thiendorf (Stellungnahme vom 15. Dezember 2020) und der NABU (Stellungnahme vom 8. Dezember 2020) fordern in ihren Stellungnahmen, den geplanten Kiestagebau Würschnitz-West als Vorhaben in das Untersuchungsgebiet zum Schutzgut Wasser einzubeziehen.

- ➔ Klarstellung OBA: Diese Forderung ist aus Sicht des OBA nicht nachvollziehbar. Beide Untersuchungsrahmen, der vorgeschlagene Untersuchungsrahmen für das Vorhaben Ponickau-Naundorf und der Untersuchungsrahmen für Würschnitz-West, wurden gegenübergestellt. Der kürzest mögliche Abstand der Untersuchungsrahmen, bis zu denen mögliche Auswirkungen untersucht werden, beträgt rund 9 km. Nach Prüfung und Gegenüberstellung der Untersuchungsgebiete beider Vorhaben ist eine gegenseitige Wechselwirkung nicht zu erwarten, selbst wenn der vorgeschlagene Untersuchungsrahmen für das Vorhaben Ponickau-Naundorf umfassend nach Süden ausgedehnt würde.

#### 4.5 Schutzgüter Klima und Luft

Definition Schutzbelang	Schutz von Klima und Luft als abiotische Landschaftsfaktoren und Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen
Voraussichtliche Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutz- gut	<ul style="list-style-type: none"><li>• keine Veränderung oder Vermehrung der Auswirkungen auf die Schutzgüter im Vergleich zum bestehenden Vorhaben, aber zeitliche Verlängerung der bereits bestehenden Auswirkungen</li><li>• durch die Einschneidung im Gelände und die aufgeschütteten Wälle wirkt der Tagebau als Kaltluftfalle</li></ul>
Vorhandene Da- tengrundlage	<ul style="list-style-type: none"><li>• TÜV Hannover/Sachsen-Anhalt e.V. (26.01.1997): Gutachten über Geräuschbelastungen infolge des geplanten Kieswerkes Ponickau-Naundorf</li><li>• TÜV Hannover/Sachsen-Anhalt e.V. (27.01.1997): Gutachten zum Immissionsschutz im Sinne der Reinhaltung der Luft für das geplante Kieswerk Ponickau-Naundorf</li><li>• D. Rost (Januar 1997): Hydrogeologischer Nachweis zum Abbau von Kiessand in der Lagerstätte Ponickau-Naundorf SW (Landkreis Riesa-Großenhain) für das Unternehmen Steine und Erden Lagerstättenwirtschaft GmbH</li></ul>
Vorschlag Unter- suchungsraum	Anlage 1.8.2 der Scoping-Unterlagen Reichweite: Mittelpunkt der bestehenden Fläche und Erweiterungsfläche als Bezug, Betrachtungsraum mit Radius 4 km
Festlegungen zum Untersu- chungsraum	Keine zusätzlichen Festlegungen
Vorschlag Unter- suchungsgegen- stand	<ul style="list-style-type: none"><li>• Staub- und Luftschadstoffimmissionsprognose für Wohnbebauung in Naundorf</li><li>• Orientierende Verkehrszählungen in Richtung Ponickau, Liga, Böhla und Ortrand</li></ul>
Umzusetzende Anforderungen aus den Stellung- nahmen	Keine Anforderungen

#### 4.6 Schutzgut Landschaft

Definition Schutzbelang	Schutz der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen, auch in Verantwortung für künftige Generationen
Voraussichtliche Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut	durch die Auskiesung werden die wenigen im neuen Gewinnungsfeld NO vorhandenen Landschaftsstrukturen zerstört
Vorhandene Datengrundlage	<ul style="list-style-type: none"><li>• Karten des Staatsbetriebes Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN)</li><li>• Obligatorischer Rahmenbetriebsplan</li></ul>
Vorschlag Untersuchungsraum	Anlage 1.8.2 der Scoping-Unterlagen Reichweite: Mittelpunkt der bestehenden Fläche und Erweiterungsfläche als Bezug, Betrachtungsraum mit Radius 4 km
Festlegungen zum Untersuchungsraum	Keine zusätzlichen Festlegungen
Vorschlag Untersuchungsgegenstand	keine weiteren Untersuchungen
Umzusetzende Anforderungen aus den Stellungnahmen	die Wiedernutzbarmachung soll sich insbesondere am Grundsatz 4.2.3.7 des Regionalplans orientieren, insbesondere die Nutzung des Freiraumes berücksichtigen und zu einer Strukturbereicherung des betroffenen Landschaftsraumes beitragen (Regionaler Planungsverband)

#### 4.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Definition Schutzbelang	historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, sind vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren, um den Zweck der Erholung in der freien Landschaft zu schützen und zugänglich zu machen
Voraussichtliche Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut	<ul style="list-style-type: none"><li>• es sind keine Kulturdenkmale oder archäologischen Denkmale in der Erweiterungsfläche NO bekannt</li><li>• Auswirkungen auf Denkmäler in der näheren Umgebung werden als gering eingeschätzt</li></ul>
Vorhandene Datengrundlage	<ul style="list-style-type: none"><li>• kartografische Darstellung der im Untersuchungsgebiet vorhandenen Denkmäler, veröffentlicht vom Landesamt für Denkmalpflege Sachsen</li><li>• Obligatorischer Rahmenbetriebsplan</li></ul>
Vorschlag Untersuchungsraum	Anlage 1.8.2 der Scoping-Unterlagen Reichweite: Mittelpunkt der bestehenden Fläche und Erweiterungsfläche als Bezug, Betrachtungsraum mit Radius 4 km
Festlegungen zum Untersuchungsraum	Keine zusätzlichen Festlegungen
Vorschlag Untersuchungsgegenstand	keine weiteren Untersuchungen
Umzusetzende Anforderungen aus den Stellungnahmen	Die in der Stellungnahme des LfA geforderten „Auflagen“ werden im Nachgang der Erörterung ggf. als Nebenbestimmung im endgültigen Bescheid aufgenommen.

## 5 Sonstige antragsrelevante Belange

Neben den Forderungen zum Untersuchungsumfang zur Erstellung der Antragsunterlagen gingen auch Hinweise und Forderungen zur Vorhabenbeschreibung, zu Antragsinhalten und zu sonstigen antragsrelevanten Belangen für den zu erstellenden obligatorischen RBP ein. Außerdem werden an dieser Stelle auch Hinweise zur Erstellung der Antragsunterlagen durch das OBA eingearbeitet.

### 5.1 Raumordnung

Der Regionale Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge teilt in seiner Stellungnahme vom 2. Dezember 2020 mit, dass die Erweiterung im Bereich der bergrechtlichen Bewilligung „Ponickau-Naundorf SW“ (ca. 4,7 ha) laut 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans für die Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge in einem Vorranggebiet Rohstoffabbau liegt. In diesem Bereich entspreche der Rohstoffabbau der regionalplanerischen Zielfestlegung.

Für den übrigen Teil der Erweiterungsfläche sei keine regionalplanerische Zielfestlegung erfolgt. Andere Ziele der Regionalplanung, die einen Rohstoffabbau ausschließen, stünden hier aber nicht entgegen. Der Bereich sei aber im Zusammenhang mit dem festgesetzten LSG „Strauch-Ponickauer Höhenrücken“ Bestandteil eines Vorbehaltsgebietes Arten- und Biotopschutz. Die planerische Absicht, im Rahmen der Wiedernutzbarmachung eine strukturreiche Folgelandschaft zu gestalten, folge grundsätzlich der Vorbehaltsfestlegung.

Dies entspreche auch der Intention von Grundsatz G 4.2.3.7 des Regionalplans, wonach die Wiedernutzbarmachung von Abbauflächen insbesondere unter Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft erfolgen soll. Die Landesdirektion Sachsen, Referat 34 erklärt in ihrer Stellungnahme vom 9. Dezember, dass außerdem die Grundsätze 4.1.1.2 und 4.1.1.4 zu berücksichtigen seien.

- ➔ Festlegung: Im Landschaftspflegerischen Begleitplan sind konkrete Maßnahmen darzustellen, die die Belange von Natur und Landschaft berücksichtigen und damit den vorgenannten Grundsätzen des Regionalplans entsprechen.

Des Weiteren weist der Regionale Planungsverband auf folgende regionalplanerische Festlegungen hinsichtlich des Erweiterungsfeldes hin:

- Lage in einem winderosionsgefährdeten Gebiet (s. Karte „Landschaftsbereiche mit besonderen Nutzungsanforderungen bzw. Sanierungsbedarf“)
- Lage in einem Gebiet, in dem das Grundwasservorkommen durch die Folgen des Klimawandels erheblich beeinträchtigt werden kann (s. Karte „Landschaftsbereiche mit besonderen Nutzungsanforderungen bzw. Sanierungsbedarf“)

Außerdem weist der Regionale Planungsverband darauf hin, dass das Erweiterungsfeld im östlichen Bereich an die regionale Hauptradroute II-38 „Königsbrücker Heide“ angrenzt (s. Karte „Radverkehr“).

Bei der Erstellung der Antragsunterlagen sei weiterhin zu beachten, dass seit 17. September 2020 die 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplanes wirksam geworden ist. So sei z.B. die Gemeinde Thiendorf kein Kleinzentrum, sondern gehöre zum grundzentralen Verbund Lampertswalde-Schönfeld-Thiendorf. Auch sei die Stadt Radeburg kein Untzentrum sondern Grundzentrum (s. Karte „Raumstruktur“ in Verbindung mit Kapitel 1.1).

- Festlegung: Berücksichtigung vorgenannter Hinweise bei der Erstellung der Antragsunterlagen

## 5.2 Kommunale Belange

Die Gemeinde Thiendorf weist in ihrer Stellungnahme vom 15. Dezember 2020 darauf hin, dass die Gemeinde für die Erweiterungsfläche B im Entwurf des Flächennutzungsplanes keine Rohstoffpotentialfläche ausgewiesen habe, sondern Flächen für Landwirtschaft.

## 5.3 Rohstoffgeologie (Stellungnahme des LfULG vom 10. Dezember 2020)

- Festlegungen: Die rohstoffgeologischen Erkenntnisse sowie die Vorratsberechnungen sind gemäß Merkblatt zur Aufstellung von Betriebsplänen für Tagebaue des Sächsischen Oberbergamtes darzustellen (s. Anl. 3/1; A 1.3.4, G 2.1). Die Erkundungsergebnisse sind vollständig und nachvollziehbar durch Berechnungen/Bemerkungen zu erläutern. Der Bericht in der Tischvorlage zitierten geophysikalischen Messungen, auf denen die Erkundungsergebnisse für die Erweiterungsfläche basieren, sind dem LfULG zu übergeben oder als Anlage dem obligatorischen RBP beizufügen.

## 5.4 Grundeigener Bodenschatz

- Festlegung: Den Antragsunterlagen ist der Nachweis über das Vorliegen eines grundeigenen Bodenschatzes im Bereich der Erweiterungsfläche NO nach § 3 Abs. 4 BBergG beizufügen. Hierzu wird auf das Merkblatt des OBA<sup>1</sup> verwiesen.

## 5.5 Schutzgebiete, Artenschutz, Wiedernutzbarmachung

### FFH-Gebiete

Das LRA Meißen fordert in seiner Stellungnahme vom 11. Dezember 2020, dass eine Prüfung vorzunehmen sei, in der bereits die Möglichkeit ausgeschlossen werde, dass bei Umsetzung des geplanten Änderungsvorhabens eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele folgender FFH-Gebiete oder ihrer Kohärenz erfolge:

- FFH DE 4648-302 „Königsbrücker Heide“ (Entfernung ca. 240 m)
- FFH DE 4648-303 „Linzer Wasser und Kieperbach“ (Entfernung ca. 150 m)
- SPA DE 4648-451 „Königsbrücker Heide“. (Entfernung ca. 240 m)

In die Prüfung einzubeziehen seien die kumulativen Wirkungen aller im o.g. Bereich bekannten Vorhaben und Pläne. Schwerpunkte der Prüfung müssten folgende Punkte sein:

- die Gewährleistung der Kohärenz zwischen den SAC, insbesondere für die landlebenden erhaltungszielrelevanten Arten und der Erhalt von Trittsteinbiotopen und Lebensraumtypen außerhalb der SAC,

---

<sup>1</sup> derzeit abrufbar unter [https://www.oba.sachsen.de/download/2017\\_03\\_03\\_Merkblatt\\_grundeigeneBodenschaetze.pdf](https://www.oba.sachsen.de/download/2017_03_03_Merkblatt_grundeigeneBodenschaetze.pdf)

- der ungestörte Erhalt der Funktionalräume der im SPA-Gebiet „Königsbrücker Heide“ geschützten Vogelarten außerhalb des SPA-Gebietes.

Zudem sei die unter Pkt. 3.2.3 auf S. 32 der Tischvorlage aufgeführte Annahme der Entstehung wertvoller Sekundärbiotope nach Ende des Abbaus, im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG vom Unternehmer für verbindlich zu erklären (Hinweis OBA: z.B. im Rahmen des Wiedernutzbarmachungskonzeptes).

Die weiteren unter Pkt. 3.2.3 auf S. 32 der Tischvorlage aufgeführten Annahmen und Vermutungen (nur geringe Reduzierung der Grundwasseraufnahme der benachbarten Vorfluter, keine negative Beeinflussung der ökologischen Verhältnisse in den Bachniederungen, Einstellung analoger Grundwasserverhältnisse wie im Bewilligungsfeld) seien anhand eines wissenschaftlich belastbaren Nachweises unter kumulativer Betrachtung aller im betroffenen Bereich bekannten grund- und oberflächenwasserrelevanten Maßnahmen, Vorhaben und Planungen zu begründen.

- ➔ Festlegung: In der Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des ökologischen Netzes der oben aufgeführten 'Natura-2000'-Gebiete sind die vom LRA Meißen aufgeführten Hinweise (s. Absätze zuvor) zu beachten. In die Untersuchungen sind alle bisherigen nicht im PFB 2004 berücksichtigten Änderungen einzubeziehen. Sollte der Nachweis einer Nichtbeeinflussung nicht erbracht werden können, so ist gegebenenfalls eine Erweiterung des Untersuchungsrahmens für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Diversität (s. o.) notwendig. Dann kann auch die Anpassung des Untersuchungsgegenstandes notwendig sein. Die konkrete Umsetzung ist vom Bergbauunternehmer (BU) und den Fachgutachtern vorzuschlagen.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Oberspreewald-Lausitz (Brandenburg) erklärt in ihrer Stellungnahme vom 15. Dezember 2020, dass sich die Erweiterung des Abbaufeldes ca. 2 km südöstlich der Landesgrenze bei Kroppen befinde. Es wird auf das in Brandenburg liegende FFH-Gebiet „Pulsnitz und Niederungsbereiche“, insbesondere den Abschnitt der Kiepernbaches verwiesen, der aus dem Sächsischen kommend unmittelbar an der Erweiterung des Tagebaus entlangfließe und für aquatische und semi-aquatische Arten einen wichtigen Migrationskorridor darstelle. Aufgrund dessen halte die UNB des Landkreises Oberspreewald-Lausitz die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung für geboten.

- ➔ Festlegung: Im Rahmen der Hydrogeologischen Berechnungen ist eine Beeinflussung des Kiepernbaches und mögliche Auswirkungen sowohl auf das FFH-Gebiet „Linzer Wasser und Kieperbach“ als auch auf das FFH-Gebiet „Pulsnitz und Niederungsbereiche“ darzustellen. Ergeben sich Auswirkungen durch die Vorhabenerweiterung auf das FFH-Gebiet „Pulsnitz und Niederungsbereiche“, ist für dieses ebenfalls eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung bzw. Verträglichkeitsprüfung zu führen.

#### LSG „Strauch-Ponickauer Höhenrücken

Das Vorhaben befindet sich im LSG „Strauch-Ponickauer Höhenrücken. Laut Stellungnahme des LRA Meißen könne das Vorhaben im Rahmen des Vollzugs der LSG-Verordnung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 7 LSG-VO (Erlaubnisvorbehalt) umgesetzt werden.

- Festlegung: In den Planänderungsunterlagen ist für die Erweiterungsfläche die Erlaubnis gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 7 der LSG-VO zu beantragen und die Voraussetzungen zur Erteilung der Erlaubnis darzustellen.

### Artenschutz

Hinsichtlich der vorgesehenen Kartierungen des Artenspektrums verweist der NABU auf die wissenschaftlich anerkannten Fachstandards, z.B. Südbeck et al.

### Wiedernutzbarmachung

In den Scopingunterlagen ist das Wiedernutzbarmachungskonzept für den Ostteil des gültigen PFB und für die geplante Erweiterung des PFB nicht nachvollziehbar. Es heißt u.a. in Pkt 1.3: „Das Verfüllkonzept und der Plan der Wiedernutzbarmachung werden den neuen Gegebenheiten angepasst.“ Diese Aussage erlaubt keine Rückschlüsse auf die Planungen der Verkippung und zur WNB. Zudem finden sich in den letzten Abschnitten des Pktes 2.8 widersprüchliche Aussagen zur Verkippung. Zum einen wird von einer Verfüllung mit bergbaufremden Materialien gemäß OBA-Merkblatt geschrieben, zum anderen wird beschrieben: „Die Verfüllung ins Nasse soll entweder gar nicht oder mit standorteigenen Bodenmaterialien erfolgen.“ Gemäß OBA-Merkblatt ist darüber hinaus eine Verfüllung ins Nasse grds. nicht vorgesehen.

- Erwidern BU: Nicht geplant ist eine vollständige Verfüllung der ausgekiesten Flächen zur Wiederherstellung landwirtschaftlicher Nutzflächen. Die Verkippung von bergbaueigenem Material hat und wird sich weiter unter Vorgabe der möglichst vollständigen Nutzung des Abbauvorrates reduzieren. Somit ist neben der geplanten Wiedernutzbarmachung der verfüllten Bereiche eine weitestgehende Renaturierung des verbleibenden offenen Baggersees angedacht. Nach derzeitigem Kenntnisstand hat die offene Wasserfläche eine Größe von ca. 9 ha, eine detailliertere Größenangabe ist mit heutigem Kenntnisstand nicht vorhersehbar.
- Festlegung: In den Antragsunterlagen ist die vorgesehene Wiedernutzbarmachung, einschließlich Verfüllung konkret darzustellen (u.a. Begründung, wieso die bisher zugelassene Verkippung geändert werden soll). Dabei sind die gesetzlichen Vorgaben sowie das Merkblatt des OBA zu den Anforderungen an die Verwertung bergbaufremder mineralischer Abfälle in Tagebauen unter Bergaufsicht<sup>2</sup> zu beachten.

## **5.6 Immissionsschutz**

Das beabsichtigte Betreiben eines weiteren Brechers stellt eine Änderung des bisherigen Aufbereitungsregimes dar, auch wenn dieser Brecher alternierend und nicht gleichzeitig zum bisherigen Brecher betrieben wird. Für die Errichtung und den Betrieb eines weiteren Brechers in der Aufbereitungsanlage ist ein Antrag auf BImSch-Genehmigung zu stellen, über welchen i.R.d. PFV entschieden wird (eingeschlossene Entscheidung). Die bestehenden Anlagen sind dabei immissionsschutztechnisch zu berücksichtigen.

---

<sup>2</sup> Derzeit abrufbar unter: [https://www.oba.sachsen.de/download/2015\\_09\\_10\\_OBA\\_MerkblattAbfallverwertung.pdf](https://www.oba.sachsen.de/download/2015_09_10_OBA_MerkblattAbfallverwertung.pdf)

- Festlegung: Hierfür sind umfangreiche Unterlagen einzureichen, s. Handlungsanleitung SMEKUL: <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/Handlungsanleitung20170623.pdf>.
- Festlegung: Die für die Zukunft geplante Fahrweise der dann veränderten Aufbereitungsanlage ist in den Antragsunterlagen umfassend, sowohl technisch als auch organisatorisch, zu erläutern und zu begründen.

### 5.7 Gewässerherstellung/Wasserrechtliche Benutzungstatbestände

Aus der Stellungnahme des Referates 47 der LDS vom 22. Dezember 2020 geht hervor, dass die Antragsunterlagen insbesondere hinsichtlich des Schutzgutes Wasser sehr sorgfältig und ausführlich erstellt werden sollen. Hier ist eine einheitliche Verwendung der rechtlichen Begriffe erforderlich (vgl. § 9 Wasserhaushaltsgesetz).

Insgesamt ist festzustellen, dass auch der inhaltliche überwiegende Teil der übrigen Stellungnahmen insbesondere das Schutzgut Wasser betrifft, was bei der Antragstellung zu beachten ist.

- Festlegung: Im obligatorischen RBP sind vollständige und schlüssige Angaben zur weiteren Entwicklung des Tagebaus hinsichtlich
  - der Veränderung des jetzt bestehenden Baggersees durch den erweiterten Tagebau,
  - der zu verfüllenden Fläche und
  - der verbleibenden Wasserfläche im Endzustand (Karte „Darstellung Endzustand“)

erforderlich.

Auf das Merkblatt des Sächsischen Oberbergamtes zur Aufstellung von Betriebsplänen einschließlich der Rahmengliederung für die Hydrogeologischen Berechnungen<sup>3</sup> wird verwiesen.

Das Referat 47 der LDS verweist in seiner Stellungnahme vom 22. Dezember 2020 auf die Unterscheidung zwischen den wasserrechtlichen Gegebenheiten während des Betriebs und der Wiedernutzbarmachung (Herstellen eines Oberflächengewässers).

Hinsichtlich der rechtlichen Einordnung der beantragten Tätigkeiten und der erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen seien die Angaben des BU in der Tischvorlage widersprüchlich. Auch hinsichtlich der verbleibenden Seefläche fehlten der LDS, Referat 47 eindeutige Angaben. Die Maßnahmen der Wiedernutzbarmachung könnten im PFB noch nicht genehmigt werden, da die Randbedingungen erst ca. 2045 zu erwarten und bewertbar seien. Eine wasserfachliche Beurteilung und Zulassung des Gewässerausbauvorhabens sei daher gegenwärtig nicht möglich. Diesen Entscheidungsgegenstand habe sich der PFB bis zum Zeitpunkt der Entscheidungsreife vorzubehalten (§ 74 Abs. 3 VwVfG i.V.m. § 5 BBergG).

Zur Klarstellung bzgl. der wasserrechtlichen Genehmigungstatbestände erfolgten weitere Abstimmungen mit der LDS mit folgendem Ergebnis:

---

<sup>3</sup> Derzeit abrufbar unter: <https://www.oba.sachsen.de/download/MerkblattAufstellungBetriebplaneTagebaue.pdf>

- Die entscheidende „Weichenstellung“, ob es sich um einen Gewässerausbau nach § 68 WHG handelt oder nicht, erfolgt im Rahmen der bergbaulichen Planung. Im Allgemeinen ist davon auszugehen, dass es sich ab der erstmaligen Grundwasserfreilegung dann um einen Gewässerausbau handelt, wenn die bergbauliche Planung vorsieht, dass zum Ende der Gewinnung ein Gewässer verbleiben soll. Bei der geplanten freiliegenden Wasserfläche handelt es sich somit nach derzeitiger Sachlage nicht um offengelegtes Grundwasser, sondern um die Entstehung eines oberirdischen Gewässers.

In diesem Zusammenhang ist die wasserrechtliche Erlaubnis des bestehenden Betriebes anzupassen.

Für die Herstellung des oberirdischen Gewässers ist ein wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Bereits im Rahmen des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens kann über die wasserrechtliche Planfeststellung entschieden werden, wenn schon entsprechende Unterlagen für die wasserrechtliche Planfeststellung gemäß der Wasserrechtsverfahrens- und Wasserbauprüfverordnung<sup>4</sup> mit eingereicht werden. Das OBA geht davon aus, dass die Kontur, Wassertiefe und weitere erforderliche Angaben zum entstehenden Gewässer wegen der vorliegenden geologischen Erkundungen der Lagerstätte bereits zum jetzigen Zeitpunkt darstellbar sind. Den Befürchtungen der Landesdirektion Sachsen, die Endstellung des entstehenden Gewässers könne zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht dargestellt werden (Grundwasserneubildung; Klimawandel) kann durch Darstellung verschiedener Szenarien (Klimaszenarien) im Hydrogeologischen Gutachten entgegengewirkt werden.

- Festlegung: In den Antragsunterlagen ist die wasserrechtliche Erlaubnis für die Benutzungstatbestände des gesamten Vorhabens (bestehende wasserrechtliche Erlaubnis ist anzupassen und zu verlängern) zu beantragen. Dabei handelt es sich nach jetzigem Kenntnisstand um folgende erforderliche wasserrechtliche Erlaubnisse:
- Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern für die Nutzung zur Nassaufbereitung, das Befeuchten der Betriebsstraßen und zeitweiligen Zwischenlagern sowie ggf. für erforderliche Löscharbeiten,
  - Einleiten von geklärtem Waschwasser in den Kiessee,
  - Entnahme von Grundwasser aus einem Brunnen für die Trinkwasserversorgung und für soziale Zwecke,
  - Versickern von Abwässern aus einer Kleinkläranlage,
  - Versickerung von Niederschlagswasser.

Für die Entnahme sind die Entnahmemengen, der Entnahmebereich (Angabe der Koordinatenpunkte) und der geplante Zeitraum anzugeben.

- Hinweis: Ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG für das Einbringen und Einleiten von Stoffen (Verspülung von Feinsanden und abschlämmbaren Bestandteilen) ist laut Landesdirektion Sachsen nicht erforder-

---

<sup>4</sup> derzeit abrufbar unter <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/18075-Wasserrechtsverfahrens-und-Wasserbaupruefverordnung>

lich, da die Verspülung in unmittelbarem Zusammenhang mit der geplanten Gewässerherstellung steht. Können die Voraussetzungen für die Beantragung der Gewässerherstellung erfüllt werden (s. folgende Festlegungen), ist ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG nicht erforderlich.

- Festlegung: In den Antragsunterlagen ist die wasserrechtliche Planfeststellung für den Gewässerausbau zu beantragen. Hierfür sind alle für die Prüfung der Zulassungsfähigkeit der Gewässerherstellung erforderlichen Angaben darzustellen, s. Wasserrechtsverfahrens- und Wasserbauprüfverordnung<sup>5</sup>.
- Festlegung: Im Hydrogeologischen Gutachten sind verschiedene Szenarien hinsichtlich der Grundwasserneubildung (Klimaszenarien) zu erstellen – Ausschöpfung aller Prognosemöglichkeiten. Hierfür sind Absprachen mit dem LfULG erforderlich.

## 5.8 Landwirtschaft

Das LRA Meißen weist in seiner Stellungnahme vom 11. Dezember 2020 darauf hin, dass der Flächenabgang von ca. 14,5 ha aus der landwirtschaftlichen Nutzung wesentliche Auswirkungen auf die Landbewirtschaftung auf die Region habe.

- Festlegungen: Im obligatorischen RBP sind Maßnahmen darzustellen, welche die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen auf das unvermeidliche Maß beschränken. Außerdem ist das geplante Vorhaben hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme und Möglichkeiten der Wiederherstellung landwirtschaftlicher Nutzflächen im Rahmen der Wiedernutzbarmachung zu prüfen. Mit den betroffenen Landwirtschaftsbetrieben sind privatrechtlich entsprechende Vereinbarungen bzgl. eines Flächentausches (Ersatzflächen) oder anderweitiger Regelungen zu treffen, um die Betroffenheit zu verringern und um eine Existenzgefährdung auf lange Sicht ausschließen zu können.

## 5.9 Antragsunterlagen

Die Erarbeitung des obligatorischen Rahmenbetriebsplanes sollte sich an der Mustergliederung (Anlage 3/1) des Merkblattes zur Aufstellung von Betriebsplänen für Tagebau des Sächsischen Oberbergamtes orientieren, welches auf der Homepage des Sächsischen Oberbergamtes abrufbar ist<sup>6</sup>.

- Festlegung: In den Antragsunterlagen ist eine konkrete Abgrenzung zwischen bestehendem Vorhaben und geplanten Vorhaben vorzunehmen. Da die Laufzeit des Gesamtvorhabens verlängert werden soll, sind auch alle bestehenden Entscheidungen auf die Erforderlichkeit ihrer Verlängerung zu prüfen. Hierfür ist darzustellen, welche der mit PFB und den jeweiligen PÄB getroffenen Entscheidungen nicht mehr verlängert werden müssen, da diese bereits umgesetzt wurden. Außerdem ist darzustellen, welche der bereits getroffenen Entscheidungen über die bisherige Befristung hinaus zu verlängern sind und ob diese hinsichtlich ihres

<sup>5</sup> derzeit abrufbar unter <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/18075-Wasserrechtsverfahrens-und-Wasserbaupruefverordnung>

<sup>6</sup> Derzeit abrufbar unter <https://www.oba.sachsen.de/download/MerkblattAufstellungBetriebsplaeneTagebaue.pdf>

Genehmigungsumfanges inhaltlich zu ändern sind (analog der Verlängerung mit PÄB vom 22.12.2011).

- Hinweis: Grds. ist die geplante Abbautechnologie für das Erweiterungsfeld i.V.m. der aktuellen stattfindenden Gewinnung zur besseren Nachvollziehbarkeit zu präzisieren. So ist in Anlage 3.1 der weitere Abbauentwicklungsplan veranschaulicht. Entgegen den bisherigen Planungen zur Gewinnung bzw. Wiedernutzbarmachung (siehe Antragsunterlagen vom 31. März 2011 zur Verlängerung des Geltungszeitraumes des RBP zum Vorhaben Kiessandtagebau Ponickau-Naundorf SW" - Anlage 2 „Abbau- und Verkippsplan“ und Anlage 3 „Wiedernutzbarmachungsplan“) ist in den Grenzen des gültigen PFB die N-S verlaufende Störungszone im östlichen Abbaubereich nicht berücksichtigt, sondern als nassausgekiest dargestellt. Im Wiedernutzbarmachungsplan ist dieser Bereich jedoch als Flachufer (ehem. Berme) gezeigt.
- Hinweis: Im Abbauentwicklungsplan der Scopingunterlagen ist ein verkippter Damm dargestellt, auf welchem künftig ein Gurtbandförderer installiert werden soll. Dieser befördert den Kiessand vom Schrapper zur Aufbereitung. In den Antragsunterlagen ist durch den Antragsteller zu präzisieren, warum der Damm im Zuge der aktuellen Gewinnung nicht als gewachsene Feste stehen bleiben kann und somit voraussichtlich günstigere geotechnische Bedingungen für z.B. das Aufstellen des Gurtbandförderers, notwendige Materialtransporte sowie der spätere Rücktransport des Schrappers bestehen. Es ist zu untersuchen, ob der Damm als gewachsener Boden in seinen Abmessungen geringer dimensioniert und die Menge notwendigen bergbaufremden Materials / Bauschuttes zu betriebstechn. Zwecken verringert bzw. obsolet werden könnte.

Die genaue Anzahl der erforderlichen analogen Antragsexemplare werden wir ihnen zu gegebener Zeit mitteilen. Die Antragsunterlagen und Anlagen sind ebenfalls digital im PDF-Format einzureichen.

Die Dateien sollten folgende Anforderungen erfüllen:

- Die Größe einer (Sammel-)PDF sollte 100 MB nicht überschreiten, die Sammel-PDF sind immer auf schnelle web-Anzeige zu optimieren (eine Einstellung in Adobe).
- Je eine Sammel-PDF für die Langfassung und für die Kurzfassung, ggf. mehrere Sammel-PDF für die Langfassung.
- Die Anlagenbezeichnungen in den PDF Dateien sollen selbsterklärend den Inhalt angeben.
- Bitte für die Dateibezeichnungen keine Umlaute, keine Leerzeichen ( - > \_ ) und max. 59 Zeichen nutzen.
- Die Sammel-PDF sind analog der Papierversion zu ordnen.
- Lesezeichen sollten mit geeigneten Kurzbegriffen eine gute Orientierung ermöglichen. Für die Auswahl der Kurzbegriffe ist der Empfängerhorizont eines Laien (des Einsicht nehmenden Bürgers XY) anzunehmen.



- Die Sammel-PDF für das Oberbergamt sind ohne Einschränkung von Bearbeitungsrechten.

Für die Einreichung umfangreicher Antragsunterlagen ist die Nutzung des Dienstes „Sicherer Datenaustausch Sachsen“ (SiDaS) möglich. Hierzu informiert das OBA zu gegebener Zeit.

#### **5.10 Anmerkung**

Diese Unterrichtung wird sowohl dem BU als auch den beteiligten TÖB und den anerkannten Vereinigungen zugestellt.

Der Bergbauunternehmer erhält darüber hinaus, alle im Zusammenhang mit diesem Scoping eingegangenen Stellungnahmen zu seiner Kenntnis und Beachtung (siehe Einführungsabschnitt der Niederschrift).

Petra Bensch  
Referentin